



Beilagen
RU4-KB-273/003-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Glaßner	14515	29. Juni 2017
	Petra Kastner	15193	

Betrifft

Anton Traunfellner GesmbH - Zwischenlagerplatz für Ausbauasphalt und Baurestmassen und deren Aufbereitung - Marktemeinde Türnitz (LF), KG Außerfahrafeld, Parzellen-Nr. 260/1 und 262/2 und 262/1, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die Anton Traunfellner GesmbH hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 einen Antrag auf Feststellung gemäß § 6 Abs. 7 Ziffer 2 AWG 2002 (i.V.m. § 78 Abs. 23 leg.cit.) „*um welche Anlage es sich handelt bzw. um Genehmigung zum Weiterbetrieb der Anlage nach den gültigen Gesetzen und Verordnungen*“ eingebracht.

Diesem Antrag wurden die Bescheide der BH Lilienfeld vom 29. Jänner 2001, 9-W-00106/1 und vom 5. Oktober 2006, LFW2-WA-0638/001, sowie das Schreiben der BH Lilienfeld, Fachgebiet Anlagenrecht, vom 26. Juni 2012, LFW2-WA-0638/001, angeschlossen.

Konkret wurde mit dem erstgenannten Bescheid unter Mitankwendung der wasserrechtlichen Bestimmungen die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagers für Ausbauasphalt und Baurestmassen auf den Grundstücken Nr. 260/1, 260/2 und 262/1, KG Außerfahrafeld, Gemeinde Türnitz, erteilt. Mit Bescheid vom 5. Oktober 2006, LFW2-WA-0638/001, wurde festgestellt, dass die Anlage im Wesentlichen der Bewilligung entspricht.

Da in beiden Bescheiden kein qualitativer Konsens festgelegt wurde, wurde dieser offenbar formlos mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 26. Juni 2012 mitgeteilt.

Zur Zwischenlagerung und Aufbereitung sollen folgende Abfallschlüsselnummern gemäß ÖNORM S 2100 mit den angeführten Jahresumschlagmengen kommen:

SN 31409 Bauschutt	150 Tonnen
SN 31427 Beton	1360 Tonnen
SN 54912 Bitumen Asphalt	3350 Tonnen
SN 31467 Gleisschotter	300 Tonnen

Auf Grund der vorliegenden Bescheide handelt es sich offenkundig um eine nach AWG 2002 zu beurteilende Abfallbehandlungsanlage.

Zuletzt wurden die jährlichen Prüfbefunde über die Untersuchung des anfallenden Sickerwassers für 2015 und 2016 vorgelegt sowie mit Schreiben vom 4. März 2016 im Wesentlichen um Erweiterung bzw. Anpassung des qualitativen Konsenses an die Recycling- Baustoffverordnung ersucht.

Im Rahmen des gegenständlichen Feststellungsverfahrens hat die Abfallrechtsbehörde auf Grund der erteilten Genehmigungen gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 und aller sonstigen Genehmigungen, Bewilligungen oder Zurkenntnisnahmen ihre Zuständigkeit zu prüfen und zutreffendenfalls den Umfang der Abfallarten, Abfallmengen, Behandlungsverfahren festzustellen, wobei die im § 42 AWG 2002 genannten Parteien, die nicht im Genehmigungsverfahren gemäß §§ 74 ff GewO 1994 und in allen sonstigen Genehmigungsverfahren beteiligt waren, im Feststellungsverfahren Parteistellung haben. Ergibt sich aus Anlass des Feststellungsverfahrens, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der in der Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde gemäß § 62 Abs. 3 die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.1 AWG ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 11. August 2017

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie
- beim Gemeindeamt der Marktgemeinde 3184 Türnitz

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16) einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für die Landeshauptfrau

Mag. G l a ß n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur